

Die Landschaft der Regionalentwicklung: Wie flexibel ist der Landschaftsbegriff?

“Landscape” in Regional Development: How flexible is the Term Landscape?

Schlagwörter: Landschaftsbegriff, Raumplanung, Regionalentwicklung, Regionalpark, Zwischenstadt

Keywords: land-use planning, landscape, regional development, Regional Park, urban sprawl

Kurzfassung

Die Kulturlandschaftsdiskussion der letzten Jahre ist u.a. eine Diskussion über eine Bedeutungsverschiebung des Landschaftsbegriffes weg vom überkommenen Idealbild idyllischer Kulturlandschaften hin zu zeitgemäßen und pragmatischeren Definitionen. Der Beitrag stellt den sogenannten „engen“ einem „erweiterten“ Landschaftsbegriff gegenüber und untersucht, auf welche Weise sich die Begriffe in Regionalparkkonzepten wiederfinden. Als Ergebnis werden Möglichkeiten und Grenzen einer „Erweiterung“ des Landschaftsbegriffes dargestellt.

Abstract

The discussion about cultural landscapes during the past few years is amongst others a discussion about a shift in the interpretation of the term landscape from the traditional ideal of idyllic cultural landscapes to a more pragmatic and up-to-date-definition. This article compares the so-called “narrow” term to a “wider” term of landscape and surveys how these terms appear in regional-park concepts. As a result, possibilities and constraints of “widening” the term landscape are presented.

1 Einleitung

Was ist Landschaft? Was ist Stadt? Ist auch Stadt Landschaft?

In verschiedenen raumwissenschaftlichen Disziplinen – etwa der Geographie, der Raum- und Regionalplanung, der Landschaftsplanung oder auch der Landschaftsarchitektur – gibt es lebhaft Diskussionen über den Begriff der Landschaft. Diskussionsgegenstand ist neben anderen Aspekten auch die Ablösung eines sogenannten „engen“ durch einen „erweiterten“ Landschaftsbegriff (vgl. z.B. Gailing und Röhring 2008). Im Folgenden werden die beiden Begriffe untersucht und gegenübergestellt, ihre Anwendung in der Planungspraxis wird an Beispielen dargestellt. Die Analyse des Begriffes und der Beispiele konzentriert sich hier auf die Regionalplanung, deren Position als paradigmatisch für eine mögliche Bedeutungsverschiebung verstanden werden kann.

Der Aufsatz geht von folgenden Prämissen aus:

1. Landschaft im „engen“ Sinn bezeichnet hier die Vorstellung von Naturlandschaften oder kultivierten Na-

turräumen. Die Auffassung bezieht sich auf Naturzustände oder Formen der Kultivierung, die häufig nicht mehr dem gesellschaftlichen Stand der Naturaneignung entsprechen. Als Ideallandschaften gelten vielfach vorindustrielle bäuerliche Kulturlandschaften. Der Landschaftsbegriff ist in diesem Zusammenhang immer positiv besetzt. Landschaft im „erweiterten“ Sinne wird demgegenüber sowohl auf unbebaute als auch auf bebaute Räume bezogen. Auch naturferne Räume werden in die verschiedenen Spielarten des erweiterten Landschaftsbegriffes einbezogen. Protagonisten des „erweiterten“ Landschaftsbegriffes beanspruchen die Unabhängigkeit des Begriffes von qualitativen und normativen Festlegungen (Gailing 2007b).

2. Die Frage, was genau Landschaft sei (und was Stadt), stellt sich in besonderem Maße, seit sich der deutliche Gegensatz von Stadt und Land im Zuge von Suburbanisierungsprozessen zugunsten diffuser Stadtregionen auflöst. Umfangreiche Agglomerationen unterschiedlicher baulicher Nutzung und Dichte sind von hetero-

genen Freiräumen durchzogen – Stadt und Landschaft haben in den vergangenen Jahrzehnten einen deutlich sichtbaren Strukturwandel erfahren.

3. Für die Disziplinen, die sich wissenschaftlich und planerisch mit Raum und Landschaft befassen, ist es konstitutiv, wie genau der Landschaftsbegriff verstanden wird. Insbesondere seit der Landschaftsbegriff auch in politischen Programmen größeres Gewicht erhalten hat, tragen der „Umfang“ der gewählten Definition und seine Anschlussfähigkeit an politisch-programmatische Landschaftsdefinitionen ganz erheblich zum wissenschaftlichen und politischen Profil einer Disziplin bei.

Im Folgenden werden, neben besonders exponierten wissenschaftlichen Positionen der Raumplanung, ausgewählte Regionalparkkonzepte untersucht. Sie erscheinen im Hinblick auf das vorliegende Untersuchungsinteresse deshalb als besonders geeignet, weil sie sich mit Stadtregionen befassen, die dem Prozess der Suburbanisierung unterliegen, die also dem Phänomen des „Verschwindens“ der traditionellen Kulturlandschaften besonders deutlich ausgesetzt sind.

Ziel der Untersuchung ist die Beantwortung der Frage, wie der Landschaftsbegriff jeweils genau verstanden wird und ob sich die Tendenz zur „Erweiterung“, die sich in wissenschaftlichen Diskussionen und politischen Programmen deutlich niederschlägt, auch in der Planungspraxis feststellen lässt. Jenseits einer praxisorientierten Denunziation des „erweiterten“ Landschaftsbegriffes soll auf diese Weise überprüft werden, ob – trotz überzeugender Gründe für eine Abwendung vom überkommenen Landschaftsbegriff – die vorgeschlagene Erweiterung tatsächlich eine geeignete Grundlage für die Beschreibung und Entwicklung von Landschaft in Stadtregionen sein kann. Als Hypothese wird unterstellt, dass der „erweiterte“ Landschaftsbegriff sich im Landschaftsverständnis der Planungspraxis (wie generell im „common sense“ zum Landschaftsbegriff) nicht wiederfindet. Damit wäre der „erweiterte“ Landschaftsbegriff möglicherweise als analytische Kategorie zur Beschreibung sich verändernder Räume nützlich, seine Verwendung würde aber Verständigungsprobleme mit denjenigen verursachen, die Landschaft planen und nutzen.

2 Dimensionen des Landschaftsbegriffes

Hauser (Hauser und Kamleithner 2006, 74) bezeichnet „Landschaft“ als „eines der zentralen, vielfach verwendeten und definierten und daher äußerst unklaren Konzepte der europäischen Politik- und Geistesgeschichte des letzten Jahrtausends“. Damit ist die Auseinandersetzung mit der Bedeutung des Landschaftsbegriffes möglicherweise zwar aktuell, allerdings nicht neu. Betrachtet man nur die vergangenen Jahrzehnte, so finden sich um den Landschaftsbegriff höchst unterschiedliche Diskurse: völkische Konzepte zur Kolonisierung der sogenannten deutschen

Ostgebiete (Gröning und Wolschke-Bulmahn 1987), philosophische Begründungen der Entstehung ästhetischer Landschaft in der Nachfolge des kontemplativen Naturverhältnisses der Theoria (Ritter 1963) und Absagen an die Relevanz der ästhetischen Landschaftswahrnehmung (Piepmeier 1980), städtebauliche Konzepte zur Herstellung moderner Stadtlandschaften (z.B. diejenigen Scharouns, s. Sohn 2008), Integrationsversuche des Landschaftsbegriffes in naturwissenschaftliche Theorien (Kirchhoff und Trepl 2009), politische Utopien, die sich von der Ökologie eine Erneuerung des Mensch-Natur-Verhältnisses versprochen (Wormbs 1976) und Kopplungen des Landschaftsbegriffes mit ökologischen Theorien (Kirchhoff und Trepl 2009) oder gegenwärtig die Aufwertung von Landschaft zu einem bedeutenden Gegenstand räumlicher Entwicklung (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) 2006) sowie zum gesellschaftlichen Handlungsraum (Fürst et al. 2008).

Die Aufzählung verweist darauf, dass der Begriff der Landschaft ein breites Spektrum an Bedeutungen und Sinnkontexten abzudecken in der Lage ist. Die politische und die alltagsprachliche Dimension, historische Verwendungen des Begriffes, seine Bedeutung in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen und die Benutzung des Begriffes als Metapher und als Sinnsymbol tragen zur Vielschichtigkeit der Konnotationen bei, die dem Begriff Landschaft anhängen. Vergleichbar hinsichtlich Semantik und der Bedeutungsvielfalt ist das Verständnis des Begriffes *Kulturlandschaft*: Schenk (2008, 273) konstatiert etwa für die deutsche Raumplanung und Regionalentwicklung eine Spannweite von eher essentialistisch-konservierenden bis zu tendenziell konstruktivistisch-reflexiven Positionen.

Jenseits ihrer gemeinsamen Semantik sind „Landschaft“ und „Kulturlandschaft“ außerdem mit unterschiedlichen Bedeutungen aufgeladen. Da zeitgenössische Landschaft zumindest in Europa, tendenziell aber weltweit, immer (in unterschiedlicher Form) kultivierte Naturausschnitte bezeichnet, sind die beiden Begriffe einerseits zwar tautologisch (s. z.B. auch BBR 2006 b, 4). Andererseits gibt es verschiedene Ansätze der Unterscheidung zwischen den beiden Begriffen. So wird beispielsweise „Landschaft“ eher einer ästhetischen Perspektive (Hauser und Kamleithner 2006, 9 f., 74 ff.), „Kulturlandschaft“ dagegen einem analytischen, handlungs- und entwicklungsorientierten Zugang (Apolinarski et al. 2004, 7 ff.) zugeordnet. Darüber hinaus wird gerade der Kulturlandschaftsbegriff zur Bezeichnung völlig unterschiedlicher Sachverhalte verwendet. So dient der Begriff ebenso zur Bezeichnung „schöner“ Landschaft (Curdes 1999), als auch im Zusammenhang mit kulturhistorischen Herangehensweisen (Gunzelmann 2005; Wöbse 2001), identitätsräumlichen (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung 2006, 26; Rautenstrauch 2001) oder auch ökologisch orientierten Zugängen (Dannebeck 2008). Der gewählte Zugang ist den Voraussetzungen der jeweiligen Disziplin sowie zeitspezifischen (ökonomischen, sozialen, politischen) Interessen geschuldet. Insgesamt deutet

sich jedoch in der gegenwärtigen Landschafts- bzw. Kulturlandschaftsdiskussion folgendes Muster der Begriffsverwendung an: Der Kulturlandschaftsbegriff scheint insbesondere dann gewählt zu werden, wenn es um die Auszeichnung einer Gegend oder die Spezifizierung des thematischen Zugangs geht. Dagegen wird der Landschaftsbegriff offenbar dann bevorzugt, wenn entweder auf die Ebene ästhetischer Wahrnehmung oder aber auf eine möglichst allgemeine Bezeichnung des Gegenstandes abgezielt wird (s. z.B. auch die Begriffsverwendung in BBR 2006 b). Der vorliegende Text folgt diesem Muster und verwendet den Landschaftsbegriff als möglichst allgemeine Bezeichnung des Themas, ohne dabei die unterschiedlichen Interpretationen des Kulturlandschaftsbegriffes außer Acht zu lassen.

Etwa seit Mitte der 1990er Jahre wird die Diskussion zum Landschaftsbegriff im deutschsprachigen Raum intensiviert geführt, dies dokumentiert auch die Vielzahl von Tagungen und Veröffentlichungen zum Thema. Ein Schwerpunkt der aktuellen Landschaftsdiskussion liegt unter anderem beim Verhältnis von Stadt und Landschaft, der Diffusion des Städtischen in die Landschaft sowie den damit einher gehenden Veränderungen von Landschaft. Als äußerer, räumlicher Anlass für diese Diskussion über Landschaft in ihrem Verhältnis zur Stadt kann die Entstehung der „Zwischenstadt“ (Sieverts 1999, 1. Auflage 1997) betrachtet werden. Die Entwicklung dieser heterogenen Agglomerationen bleibt nicht ohne Auswirkungen auf den realen Raum der eingeschlossenen und angrenzenden Landschaften, beeinflusst die Wahrnehmung von Landschaft und prägt planerische und politische Konzeptionen von Landschaft.

Landschaft als kulturelles Symbol

Landschaftsveränderungen sind Zeichen für gesellschaftliche oder kulturelle Veränderungen. Weil Landschaft ein kulturelles Symbol darstellt – schöne Landschaft wird in der Tradition der Romantik mit sinnerfülltem und gelingendem Leben gleichgesetzt – sind Landschaftsveränderungen allerdings nie ausschließlich wertneutrale Veränderungen des Raums. Zeitgenössische Landschaftsveränderungen werden etwa als Zersiedelung, Zerschneidung, Verstädterung oder Suburbanisierung wahrgenommen: als Aufhebung der herkömmlichen und vertrauten Vorstellungen der landschaftlicher Schönheit und Eigenart vorindustrieller Agrarlandschaften. Landschaftsveränderung wird demnach vielfach als „Verlust“, „Niedergang“ oder „Zerstörung“ (tatsächlicher oder vermuteter) früherer Qualitäten erfahren.

Unabhängig von der politischen Erwünschtheit solcher konservativen Interpretationen ergeben sie sich doch zwangsläufig aus der verbreiteten Bedeutung des Landschaftsbegriffs. Die Untersuchungen von Hard legen dar, dass in der hochdeutschen Umgangssprache weitgehende Übereinstimmung über Merkmale und Werte herrscht, die

mit dem Wort Landschaft verbunden werden (Hard 1970; Hard 2002). Unter den Konnotationen, die regelmäßig dem Begriff Landschaft beigegeben werden, sind ästhetische, poetische und ländlich idyllische Bezüge dominant. Darüber hinaus finden sich Motive der konservativen und völkischen Kultur-, Stadt- und Kapitalismuskritik und schließlich Metaphern aus der Landschaftsökologie (Hard und Gliedner 1977, 21). Dass Hards Analysen auch heute noch den „common sense“ zum Landschaftsbegriff treffend beschreiben, zeigt etwa die – im Sinn des Glücks, des Lebendigen, der Natürlichkeit, der Ganzheitlichkeit usw. – eindeutige Besetzung und Verwendung landschaftlicher Versatzstücke in der Werbung (vgl. Schlaflke 2007).

Darüber hinaus beschränkt sich der „common sense“ zum Landschaftsbegriff aber nicht nur auf das Alltagsverständnis von Laien, sondern motiviert auch Wissenschaft, Planung und Politik. So benennt etwa Wöbse (anlässlich der Erörterung des Verhältnisses von Schönheit und Nützlichkeit) einen Idealtypus schöner Landschaft, indem er eine „vielfältig strukturierte Kulturlandschaft, (...) klimatisch günstig gelegen auf fruchtbaren Böden im Wechsel von Obst- und Weingärten, Äckern, Grünland, Feldgehölzen und Wald“ (Wöbse 2002, 21) beschreibt. An anderer Stelle führt er im Zusammenhang mit einem Forschungsprojekt zur Erhaltung historischer Kulturlandschaften deren Bedeutung für die „Erhaltung von Heimat“ (Wöbse 2001, 9) an und betont die Gefahren, die durch die Zerstörung von Kulturlandschaften für kulturelle Entwicklung drohen („Zerstörung von Kulturlandschaften ist Zerstörung von Kultur“ (Wöbse 2001, 11)). Auf der Ebene politisch-programmatischer Äußerungen, hier des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK), darf vergleichbar die Interpretation von Landschaftsveränderungen als potenzielle Landschaftszerstörung unterstellt werden. Das EUREK konstatiert beispielsweise: „Durch wirtschaftliche und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse ist das natürliche und kulturelle Erbe in der EU gefährdet.“ (Europäische Kommission 1999, 10). Die Folgen intensiver Landwirtschaft werden u.a. als eintönige Landschaftsbilder beschrieben (Europäische Kommission 1999, 17), das Ergebnis der Urbanisierung ländlicher Teilräume wird als „Zersplitterung offener Landschaften“ (Europäische Kommission 1999, 71) und „Verlust des ländlichen Charakters“ (Europäische Kommission 1999, 71) bewertet.

Die Interpretation von Landschaftsveränderung als Verlust ist demnach weit über ein alltägliches und umgangssprachliches Landschaftsverständnis hinaus verbreitet: Mit den Positionen aus Landschaftsforschung und Europapolitik ist angedeutet, dass der Landschaftsbegriff auch in Wissenschaft und Politik von dem semantischen Hof, wie ihn Hard beschrieben hat, umgeben ist.

Erweiterter Landschaftsbegriff

Gleichwohl ist mit den beispielhaft genannten Positionen die gegenwärtige Verwendung des Landschaftsbegriff-

fes nicht annähernd abschließend beschrieben. Trotz der Persistenz des ästhetisch, ländlich und naturbezogen konnotierten Landschaftsbegriffes wird in der Fachdiskussion (u.a. auch im EUREK) ein sogenannter „erweiterter“ Landschaftsbegriff benutzt. Er wird dem „traditionellen“ Landschaftsbegriff gegenüber gestellt, also dem bisher benannten Verständnis, das sich auf natürlich geprägte, kultivierte und ästhetisch reizvolle Räume bezieht, die in konservativer Manier als Symbole für sinnerfülltes und gutes Leben interpretierbar sind. Dieser bisherige „enge“ Landschaftsbegriff soll durch seine „Erweiterung“ ersetzt werden, und dafür gibt es gute Gründe:

- Der „enge“ Landschaftsbegriff beschreibt Räume, die als Ergebnis vorindustrieller Produktions- und Lebensweisen entstanden. Die Herstellung und Pflege solch traditioneller Landschaftsbilder kommt einer Musealisierung von Landschaften gleich.
- Der „enge“ Landschaftsbegriff ist politisch belastet. Er transportiert deutlich konservative und unter Umständen auch völkische oder rassistische Motive. Letztere können im Landschaftsbegriff im Zusammenhang mit der Thematisierung von Heimat und Eigenart¹ entlang von Phänomenen der „Verwurzelung“, des „organischen Wachstums“ oder der „Gesundheit“ enthalten sein.
- Heutige Bewirtschaftungs- und Landnutzungsformen führen, sofern sie Effekte ökonomischen Wachstums sind, zu fortschreitender Versiegelung, Zerschneidung oder extrem großflächiger Landbewirtschaftung. Auch im entgegengesetzten Fall schrumpfender Regionen kommt es zu deutlichen Veränderungen gegenüber dem „engen“ kulturlandschaftlichen Idealbild, etwa durch zunehmende Verbuschung und Bewaldung in Mittelgebirgslagen. Das Erscheinungsbild wirtschaftlich prosperierender Gebiete verliert damit zunehmend an „Natürlichkeit“, dasjenige schrumpfender Regionen an „Kultiviertheit“. Beide Tendenzen sind mit dem „engen“ Landschaftsbegriff, der entscheidend sowohl vom Bezug auf Natur als auch auf Kultivierung lebt, nur punktuell, nicht aber flächendeckend und dauerhaft vereinbar.
- Falls Konservatismus und Musealisierung vermieden werden sollen, sind die Raumnutzungen der Gegenwart als Grundlage der Landschaftsentwicklung ernst zu nehmen. Andernfalls würden die Potenziale der Landschaftsentwicklung auf wenige verinselte Räume reduziert, ein großer Teil zeittypischer Freiräume bliebe von der Qualifizierung als Landschaft ausgeschlossen.

Die Liste der Gründe für eine Ablösung des alten, „engen“ Landschaftsbegriffes lässt sich präzisieren und ergänzen. Ausführlich explizieren Mitarbeiter des Leibniz-Instituts für Regionalentwicklung und Strukturplanung (IRS) in mehreren Forschungsvorhaben und Veröffentlichungen ihre Position zur „Erweiterung“ des Kulturlandschaftsbe-

griffes². Die Auseinandersetzung mit einer „Erweiterung“ des Landschaftsbegriffes beschäftigt aber auch die Geographie (vgl. z.B. Breuste und Keidel 2008; Soyez 2003), die Landschaftsplanung (vgl. z.B. Marschall und Werk 2007) oder die Landschaftsarchitektur (vgl. z.B. Prominski 2006; Schöbel-Rutschmann 2007). Unter dem Titel „Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung“ (Matthiesen et al. 2006) lässt die Akademie für Raumforschung und Landesplanung in einem Sammelband den Landschaftsbegriff unter dem Aspekt seiner Erweiterung diskutieren (vgl. z.B. Heiland 2006; Matthiesen 2006; Schenk 2006). Aus dem möglichen Spektrum der Positionen zum erweiterten Landschaftsbegriff wählt die folgende Analyse die Arbeiten der Forschergruppe am IRS aus, da deren Ausführungen als paradigmatisch gelten können für die Fortentwicklung des Begriffes.

Die Auseinandersetzung am IRS mit dem Landschaftsbegriff hat die Analyse von Landschaft als Gegenstand der Raumordnung und die konzeptionelle Stärkung des Begriffes im Rahmen der Raumentwicklung zum Ziel. Die Forschungsgruppe begreift unterschiedliche Auffassungen des Kulturlandschaftsbegriffes³ als jeweils zeittypische, sozial konstruierte und kulturell geprägte Interpretationen des Mensch-Natur-Verhältnisses und geht davon aus, dass alle Kulturlandschaftsverständnisse normativ besetzt sind (vgl. Apolinarski et al. 2004, 5). Gailing und Röhring (2008, 5) beschreiben das vorherrschende Kulturlandschaftsverständnis der vergangenen Jahrzehnte als „exklusiv“: „Der Terminus ‚Kulturlandschaft‘ wurde als Prädikatsbegriff auf solche Räume bezogen, in denen traditionelle Nutzungsstrukturen überwiegen oder die aufgrund ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit besondere Landschaftseindrücke vermitteln. Kulturlandschaften sind, einem solch eingeschränkten Verständnis folgend, Ideallandschaften auf einer hohen Stufe qualitativer Ordnung.“ (Gailing und Röhring 2008, 5)

Unter Würdigung der Vielfalt bestehender Begriffsinterpretationen bemühen sich die Autoren um eine „Erweiterung“ des Landschaftsbegriffes, die sowohl ästhetische, als auch wissenschaftliche, politische, nutzungsbezogene und sozioökonomische Dimensionen einschließt. „Das Forschungsprojekt macht sich in einer interdisziplinären, die realen Interdependenzen betonenden Perspektive einen erweiterten Kulturlandschaftsbegriff zu eigen und bezeichnet im Gegensatz zu sektoralen, reduktionistischen Perspektiven Kulturlandschaft als jede anthropogen veränderte Landschaft unabhängig von qualitativen Aspekten und normativen Festlegungen unter Einbezug aller historischen, gegenwärtigen und zukünftigen Ergebnisse anthropogener Landschaftsveränderungen. Der Kulturlandschaftsbegriff stellt in diesem Sinne nicht ein normatives Leitbild, sondern eine Grundlage für die umfassende Analyse institutioneller Zusammenhänge dar.“ (vgl. Apolinarski et al., 9).

Wenn Röhling, Gailing und Vetter in ihrem Gutachten zu Brandenburger Kulturlandschaften (MIR, SenStadt 2006) feststellen, „Kulturlandschaften dürfen nicht als Idyllen verklärt werden, sondern müssen einen Beitrag für eine zukunftsorientierte, auch sozioökonomisch erfolgreiche Regionalentwicklung leisten“ (MIR, SenStadt 2006, 5), erklären sie damit, warum sie die Beschränkung auf einen zweckfreien, auf ästhetischer Anschauung beruhenden Landschaftsbegriff ablehnen: Ihr Interesse an der „Erweiterung“ des Kulturlandschaftsbegriffes beruht auf dem Ziel, wissenschaftliche Grundlagen für eine erfolgreiche Raumentwicklungspolitik zu legen. Zu diesem Zweck akzeptieren sie einerseits pragmatisch die räumliche Realität – wie etwa die Reduzierung des Freiraumanteils und die Heterogenität der Raumnutzungen –, können es andererseits aber nicht vermeiden, auch die – aus dem „engen“ Landschaftsbegriff überkommene – positive Prägung des Kulturlandschaftsbegriffes zu übernehmen. Zwar verweisen sie darauf, dass ihr Kulturlandschaftsbegriff nicht als „normatives Leitbild“ (Apolinarski et al. 2004, 9) zu verstehen sei. Indem der Landschaftsbegriff aber benutzt wird, wird auch sein im „common sense“ verankerter Sinn transportiert: Als *einen* Aspekt seiner vielen Dimensionen enthält der Kulturlandschaftsbegriff immer auch die positiven Konnotationen des „engen“ Landschaftsbegriffs.

Die „Erweiterung“ des Landschaftsbegriffes ohne zumindest impliziten Bezug auf den „engen“ Landschaftsbegriff scheint demnach nicht umstandslos möglich zu sein. Dieses Problem könnte zur Annahme verleiten, der Landschaftsbegriff müsse – im Sinn einer präzisen Bezeichnung des diskutierten Gegenstandes – durch einen anderen Begriff ersetzt werden. Denn offenbar handelt es sich bei Landschaft im „erweiterten“ Verständnis um jegliche räumliche Konstellation, die durch individuelles oder gesellschaftliches Handeln entsteht oder beeinflusst wird. Mit dem Ersatz des Landschaftsbegriffes etwa durch den Begriff des Raumes wäre allerdings nicht unbedingt ein Gewinn an Präzision verbunden – auch „Raum“ ist vielschichtig in seinen Bedeutungen und politisch mehrdeutig verwendbar. Darüber hinaus wären mit dem Verzicht auf den Landschaftsbegriff für die raumwissenschaftlichen Disziplinen aber auch strategische Nachteile verbunden: Es würde damit die Chance vergehen, die Anschlussfähigkeit an die politische Landschaftsprogrammatik (z. B. EUREK oder Leitbilder der Raumentwicklung) zu demonstrieren. Außerdem würde es den Verzicht auf die positiven Konnotationen des Begriffes bedeuten. Sowohl die politische Programmatik zur Raum- und Landschaftsentwicklung als auch Disziplinen wie Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur oder Geographie profitieren ja von der Attraktion des „engen“ Landschaftsbegriffes.

Aus der Untersuchung des „engen“ und des „erweiterten“ Landschaftsbegriffes und deren Funktion etwa im EUREK

oder in der Argumentation des IRS werden daher folgende Thesen abgeleitet:

- Die Verwendung des „erweiterten“ Landschaftsbegriffes kann, sofern sie die politisch-programmatische Ebene betrifft, als Versuch verstanden werden, durch die Übertragung des positiv besetzten Landschaftsbegriffes auf jegliche räumliche Konstellation implizit auch die dem „engen“ Landschaftsbegriff zugeschriebenen Sinngehalte und Qualitäten zu übertragen.
- Für Wissenschaft und Planung dürfte der Sinn der Verwendung des „erweiterten“ Landschaftsbegriffes bei der Profilierung im Wettbewerb der Disziplinen liegen. Wenn der eigentliche Gegenstand der Regionalplanung die „erweiterte“ Landschaft ist, dann ist diese Disziplin optimal anschlussfähig an die neuere politische Programmatik⁴ und geeignet, deren Ziele in planerische Konzepte umzusetzen.

Trotz des legitimen Interesses an politischer und wissenschaftlicher Profilierung legen die Ausführungen über das Beispiel der Regionalplanung demgegenüber nahe: Da der implizite Bezug auf den engen Landschaftsbegriff ohnehin nicht vermeidbar ist, wäre es für die weitere Diskussion des Begriffes wünschenswert, die im Hintergrund mitschwingenden Bilder und Sinngehalte nicht ausschließlich als unzeitgemäß und konservativ zu verwerfen, sondern deren hartnäckige Verankerung im „common sense“ als wesentliche Grundlage des Begriffsverständnisses ernst zu nehmen. Einer Weiterentwicklung des Landschaftsbegriffes (im Zuge der Veränderung von Räumen, Wahrnehmung oder Interessen) steht diese Forderung nicht unbedingt im Wege. Allerdings ist mit ihr die schwierige Aufgabe verbunden, die Ambivalenz des Begriffes systematisch zu berücksichtigen.

3 Landschaftsverständnisse in Regionalparkkonzepten

Als wichtiges (wenn auch nicht ausschließliches) Motiv für die „Erweiterung“ des Landschaftsbegriffes muss der Landschaftswandel gelten. Insbesondere die wachsende Flächeninanspruchnahme für Siedlung und Verkehr, die Fragmentierung von Freiräumen und die Verdrängung landwirtschaftlicher Nutzung gaben in Wissenschaft und Politik Anlass zur Diskussion des Begriffes. Wie reagiert die Planungspraxis auf die Veränderungen? Bleibt sie dem „engen“ Landschaftsbegriff verbunden? Oder übernimmt sie einen „erweiterten“ Landschaftsbegriff? Wie wird der Landschaftsbegriff inhaltlich verstanden?

Anhand von Beispielen aus der Regionalplanung wird im Folgenden dargestellt, ob und wie die „Erweiterung“ des Landschaftsbegriffes sich in der Planungspraxis widerspiegelt. Als Beispiele wurden Regionalparkkonzepte ausgewählt, d.h. Instrumente, deren zentrales Anliegen zwar die Landschaftsentwicklung ist, die aber auch als Mittel zur Verbesserung von Standortqualitäten verstanden wer-

den und die deshalb den Belangen verschiedenster Raumnutzungen und deren Verhältnis zur Landschaft potenziell aufgeschlossen gegenüber stehen.

Bei den hier vorgestellten Beispielen handelt es sich um die Räume Stuttgart und Köln/Bonn⁵. Es wurden damit Räume ausgewählt, die in den vergangenen Jahrzehnten erheblichen Landschaftsveränderungen durch Suburbanisierung unterlagen. Beide Regionen gehören zu den am dichtesten besiedelten Räumen Deutschlands (BBR 2005, 16). Bevölkerungsprognosen, Pendlerbeziehungen und die Entwicklung des Wohn- und Arbeitsflächenbedarfes verweisen darauf, dass in beiden Regionen eine Fortsetzung der Landschaftsveränderungen durch Flächeninanspruchnahme und Fragmentierung zu erwarten ist (Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung 2005, 33; Verband Region Stuttgart 2006).

Unter den Namen „Regionaler Landschaftspark Stuttgart“ und „Masterplan Grün“ (im Rahmen der Regionale 2010) wurden für die genannten Räume Regionalparkkonzepte erstellt. Die Bearbeitung der Konzepte erfolgte für Stuttgart Mitte bis Ende der neunziger Jahre, der Vorentwurf für das Köln/Bonner Konzept wurde 2005 vorgestellt. Die Konzepte wurden seitdem insgesamt oder für Teilräume fortgeschrieben.

Landschaftspark Region Stuttgart

Leitbilder und Ziele für die Entwicklung sogenannter regionaler Landschaftsparks⁶ werden sowohl in den teilräumlichen Regionalparkkonzepten als auch im übergeordneten Rahmenkonzept (Regionalverband Stuttgart 1994), im Landschaftsrahmenplan der Region (Verband Region Stuttgart 1999) und im Regionalplan (Verband Region Stuttgart 2008) formuliert. Die genannten Pläne setzen unterschiedliche Schwerpunkte in der Auseinandersetzung mit dem Thema, gemeinsam ist allen aber die Verwendung eines „engen“ Landschaftsbegriffes. Beispielhaft wird dies im Folgenden anhand des Rahmenkonzeptes für Landschaftsparks in der Region und des daraus abgeleiteten teilräumlichen Konzeptes für den Filderpark (Verband Region Stuttgart 1997a; Verband Region Stuttgart 1997b) dargestellt.

Das Rahmenkonzept für den „Landschaftspark Mittlerer Neckar“ versteht Stadt und Landschaft als zwei getrennte, einander gegenüber stehende Systeme (Regionalverband Stuttgart 1994, 85). Die Definition „Landschaft ist das Gegenbild zu dicht bebauter Stadt“ (RVS 1994, 16) verweist auf die klare Unterscheidung zwischen bebautem und unbebautem Raum im Sinn eines „engen“ Landschaftsbegriffes. Auch die Auswahl der Themen, die als wesentlich für die Beschreibung der regionalen Landschaft erachtet werden – Morphologie, land- und forstwirtschaftliche Flächennutzungen, wichtige Gewässer, besonders naturnahe Landschaften – deutet darauf hin, dass als Landschaft solche Räume verstanden werden, deren natürliche Prägung erkennbar ist. U.a. werden zwar auch „Techno-Landschaf-

ten“ (gemeint sind beispielsweise durch lineare Infrastruktur zerschnittene Räume) als konstituierende Elemente der regionalen Landschaft benannt. Diese allerdings werden – im Gegensatz zu den oben genannten „besonderen landschaftlichen und landeskulturellen Gütern“ (RVS 1994, 40) – als Belastungen und Störungen betrachtet. Erst ihre gelungene Einbindung macht sie als Elemente der Kulturlandschaft akzeptabel⁷.

Trotz der klaren Abgrenzung zwischen städtischen und landschaftlichen Systemen wird Landschaft nicht als unberührte Natur verklärt: So wird Landschaft etwa insofern als Teil der Stadt begriffen, als sie mit deren institutionellen, organisatorischen und Nutzungsstrukturen eng verwoben ist. In ähnlichem Sinn wird auf die Geschichtlichkeit von Landschaft verwiesen – Landschaft ist nichts außerhalb von Kultur oder Gesellschaft Stehendes, da historisch-politische Rahmenbedingungen sowie technische und ökonomische Entwicklungen auf sie einwirken (vgl. Regionalverband Stuttgart 1994, 18).

Aus der ambivalenten Position von Landschaft als einerseits natürlich und andererseits gesellschaftlich geprägt, der engen räumlichen Verflechtung von Stadt und Landschaft sowie der flächenhaften Überformung landschaftlicher Besonderheiten durch Siedlungsentwicklung folgert das Rahmenkonzept nicht etwa die Untauglichkeit eines „engen“, naturbezogenen Landschaftsbegriffes als Grundlage für Raumentwicklungskonzepte in einer zersiedelten Stadtregion. „Wir meinen, dass es Aufgabe bewusster Gestaltung ist, diesem autonomen Prozess zunehmender Fragmentierung nicht nachzulaufen, sondern räumliche Strukturen zu stärken, die durch autonome Siedlungsentwicklung verschwinden würden oder nivelliert werden.“ (RVS 1994, 19). Es wird also der „enge“ Landschaftsbegriff als besonders geeignet gerade für die Entwicklung der Freiräume in Stadtregionen verstanden.

Das Rahmenkonzept für die regionalen Landschaftsparks trifft mehrere Voraussetzungen für die Anwendbarkeit seines Landschaftsbegriffes in Ballungsräumen und scheint darin punktuell vom „engen“ Landschaftsbegriff abzuweichen – allerdings nur dann, wenn man dieses als statisch und ausschließlich an die Bilder der vorindustriellen Agrarlandschaft gebunden versteht:

- Landschaftsentwicklung im Verdichtungsraum konzentriert sich auf die noch unbebauten Räume, weil Landschaft als Gegenüber des bebauten Raumes und als notwendiges Gegengewicht zu diesem begriffen wird. Die Nutzungskonkurrenzen, die auf diesen Flächen liegen und die damit einhergehenden hohen Anforderungen an diese Flächen werden als Argumente für Flächenschutz und Freiraumqualifizierung eingesetzt.
- Der Anwendung des „engen“ Landschaftsbegriffes in einem dicht besiedelten Ballungsraum kommt eine ausdrückliche Aufgeschlossenheit für die Entwicklung neuer Landschaftsbilder entgegen: Dass sich – im Fall eines

neuen Aufgabenverständnisses von Landwirtschaft als Mittel des Ressourcenschutzes und der Landesverschönerung – mit den Bewirtschaftungszielen auch Landschaftsbilder verändern können, wird in Kauf genommen. Die Bindung von Landschaft an natürliche Grundlagen wird in diesem Zusammenhang allerdings nicht in Frage gestellt.

- Schließlich macht die Definition des Begriffes Landschaftspark deutlich, wie ein „enger“ Landschaftsbegriff mit den räumlichen Bedingungen einer großstädtischen Agglomeration vereinbar ist: Die Landschaft im regionalen Landschaftspark soll die Aufgaben eines Parks erfüllen (Regionalverband Stuttgart 1994, 49). Das Verhältnis von Stadt und Stadtpark wird auf diese Weise in verkleinertem Maßstab auf das Verhältnis von Stadtregion und eingeschlossener Landschaft übertragen. Landschaft wird damit vom Status der Freiraumreserve aufgewertet zu einer Raumkategorie eigenen Werts, ihre strategische Position im Aushandlungsprozess gegenüber anderen Nutzungen wird gestärkt.

Insgesamt wenden die untersuchten Stuttgarter Konzepte einen „engen“ Landschaftsbegriff an. Der Bezug auf die natürlichen Grundlagen von Landschaften wird sowohl explizit als auch implizit (d.h. methodisch durch Berücksichtigung zentraler naturhaushaltlicher Kategorien bei der Landschaftsanalyse) unterstrichen. Auch die planerische Konzentration auf die im Wesentlichen unbebauten Räume der Verdichtungsregion untermauert den Bezug auf Landschaft als natürlich geprägten Raum.

Die Planungsaussagen für regionale Landschaftsparks in der Region Stuttgart verzichten darauf, den „engen“ Landschaftsbegriff neu zu definieren. Allerdings präzisieren sie ihn für seine Anwendung in Verdichtungsräumen, wie sie auch die Veränderungen des Städtischen („die Auflösung der Stadt in die Region“ (Verband Region Stuttgart 1997b, 7)) reflektieren, ohne dabei die grundsätzlichen Differenzen der Räume und ihrer Funktionen zu ignorieren.

Masterplan Grün

Der Masterplan ist eine unter zahlreichen Initiativen der Regionalentwicklung anlässlich der Regionale 2010 im Raum Köln/Bonn. Er will „Perspektiven für die zukünftige Entwicklung der Kulturlandschaften“ aufzeigen (Regionale 2010-Agentur 2007, 10). Der Landschaftsbegriff des Masterplans wird ausdrücklich auf Phänomene der anthropogenen Landschaftsprägung und -steuerung bezogen. Um diese Interpretation zu betonen, wird dort anstelle des Landschaftsbegriffes der Kulturlandschaftsbegriff benutzt. Als Leitbild wird formuliert, die Landschaften der Region zu bewahren, behutsam weiterzuentwickeln und zu vernetzen. Kulturlandschaften und deren Vernetzung werden als „Infrastruktur der Zukunft“ (Regionale 2010-Agentur 2007 a, 16) definiert. Landschaftsentwicklung soll unter der Maßgabe der Nachhaltigkeit erfolgen, soll aber weder ausschließlich konservierend konzipiert sein, noch auf

wertvolle Landschaftsräume beschränkt bleiben (vgl. Regionale 2010-Agentur 2007 a, 36).

Die Ausführungen des Masterplans zum „Netzwerk der Kulturlandschaften“ erlauben die Präzisierung der im Leitbild enthaltenen Landschaftsvorstellung. Das Netzwerk entsteht als Verbindung von drei Freiraumkategorien: den wertvollen Kulturlandschaftsbereichen, den Freiraum- und Gewässernetzen sowie den Auen-, Wald- und Freiraumkorridoren (vgl. Regionale 2010-Agentur 2007 a, 36). Die Beschreibung deren spezifischer Charakteristika verdeutlicht, dass der Masterplan – obgleich sein Kulturlandschaftsbegriff auch zeittypische urbanisierte Landschaften einschließen müsste – einen „engen“ Landschaftsbegriff zugrunde legt: Alle Kategorien werden durch ihren Bezug auf natürliche Grundlagen – etwa ihre Funktionen für den Naturhaushalt, ihre landwirtschaftliche Ertragsfunktion, ihre sichtbare naturräumliche Prägung – oder ihre (im „engen“ Sinn) landschaftsästhetische Qualität definiert.

Dies gilt ausdrücklich auch für städtische Gebiete und die Zwischenstadt: Sie werden vor allem im Hinblick auf ihre naturräumlichen Grundlagen und ihre, im „engen“ Sinne, landschaftlichen Eigenarten besprochen. Der Masterplan bleibt hier allerdings sehr allgemein, die spezifischen Charakteristika städtischer oder suburbaner Freiräume hinsichtlich ihrer Nutzung, städtebaulichen Einbindung usw. werden nicht benannt.

Damit bleibt die Gegenüberstellung von wertvollen Landschaftsräumen einerseits und deren Überformung durch Siedlung und Verkehr andererseits relativ schematisch. Zur näheren Bestimmung des Landschaftsbegriffes im suburbanen Raum wird daher hier das Vorhaben „RegioGrün“ herangezogen. Es wurde aus dem Masterplan abgeleitet und wird als „eine Art ‚Masterplan im Masterplan‘“ (Regionale 2010-Agentur 2008) verstanden. Dessen Landschaftsbegriff kann dem Masterplan zwar nicht umstandslos unterstellt werden, dennoch liefert „RegioGrün“ Anhaltspunkte über die Möglichkeiten, die Vorgaben des Masterplans zu interpretieren.

„RegioGrün“ bezeichnet die Planung mehrerer Freiraumkorridore im suburbanen Raum um Köln. Das „RegioGrün“-Konzept grenzt sich ausdrücklich von überkommenen ideallandschaftlichen Vorbildern ab und fordert die Akzeptanz vorhandener Landschaften „in ihrem Wesen, auch in ihrer Urbanität“ (Regionale 2010 Agentur 2007, 16) anstelle der Herstellung einer „Ideallandschaft“ (Regionale 2010 Agentur 2007 b, 27).

Damit scheint der „enge“ Landschaftsbegriff „erweitert“ zu werden. Wird aber der Landschaftsbegriff auf der Objektebene präzisiert, wie es anlässlich der Beschreibung der „Bausteine der neuen Parklandschaft“ (Regionale 2010 Agentur 2007 b, 28) geschieht, zeigt sich, dass der Park aus klassischen Landschaftselementen wie Wald, Wasser, Grünland, Grünflächen, Blühsäumen, Alleen/Baumreihen und Wegen/Stationen (vgl. Regionale 2010 Agentur

2007 b, 30 f.) aufgebaut ist. Es kann daher gefolgert werden, dass die Zugehörigkeit der „urbanen Bausteine“ zur Parklandschaft eher im Sinne ihrer bestmöglichen Integration (oder aber ihrer Inszenierung als Bruch) aufgefasst werden muss, dass also „Straßen, Siedlungen, Kraftwerke“ (Regionale 2010 Agentur 2007 b, 27) usw. nicht selbst als Landschaft begriffen werden, sondern mit Hilfe intelligenter Gestaltungsstrategien mit dieser vereinbart werden sollen. Hierauf verweist auch das Motiv, im Landschaftspark „dennoch Aufenthaltsqualität, freundliche Anmutung, Erreichbarkeit und Benutzerqualität zu erreichen“ (Regionale 2010 Agentur 2007 b, 27). Damit wird, wenn auch in äußerst pragmatischer Formulierung – der Kontrast zu unattraktiven und durch Barrieren isolierten Freiräumen ohne Aufenthaltsqualität benannt. Entgegen der erklärten Absicht, keine Ideallandschaften herstellen zu wollen, vermittelt der neue Landschaftsbegriff damit durchaus ein Gegenbild zu den herrschenden Verhältnissen im suburbanen Raum.

Zwar bleibt der Landschaftsbegriff von „RegioGrün“ wesentlich auf naturräumliche Grundlagen bezogen, allerdings wird der urbanen und suburbanen Überformung größeres Gewicht eingeräumt. Insofern erweitert „RegioGrün“, wie auch der „Masterplan Grün“, den „engen“ Landschaftsbegriff: Im Masterplan erfolgt dieser Schritt durch die Gleichsetzung von Landschaft mit Infrastruktur – d.h. bei gleichbleibenden Inhalten rückt Landschaft in der Hierarchie gesellschaftlicher Funktionen vom weichen zum harten Standortfaktor auf. Im Konzept „RegioGrün“ übernimmt der Verweis auf das (örtlich) urbane Wesen von Landschaft die Funktion, den Landschaftsbegriff inhaltlich zu erweitern. Damit unternehmen beide Konzepte den Versuch, zwischen den konservierenden Ansätzen der Landschaftspflege und der Modernisierung gängiger Landschaftsvorstellungen zu vermitteln. Dennoch wird jenseits der Leitzebene, auf der Ebene der Auseinandersetzung mit Entwicklungszielen, Konzepten und einzelnen Landschaftselementen, deutlich, dass die Lösung vom „engen“ Landschaftsbegriff nur soweit erfolgt, wie der Aspekt der natürlichen Prägung von Landschaften nicht grundsätzlich in Frage gestellt wird. So beruht die Konzeption des „Kulturlandschaftsnetzwerkes“ ausschließlich auf Freiraumkategorien, die entscheidend durch ihren Naturbezug definiert werden, ebenso verhält es sich mit den Landschaftselementen, die in „RegioGrün“ den neuen Landschaftstypus konstituieren.

Insgesamt bleiben sowohl der Masterplan als auch „RegioGrün“ dem „engen“ Landschaftsbegriff deutlich verhaftet. Neu an den Konzepten ist nicht etwa eine inhaltliche Erneuerung des Landschaftsbegriffes, sondern das offensive Vorgehen im Interesse der Landschaftsentwicklung, wie es sich in der Bezeichnung von Landschaft als Infrastruktur oder im Ziel, durch Freiraumsicherung Siedlungsflächenentwicklung zu steuern, ausdrückt. An Stelle der defensiven Konzentration auf Schutzbelange wird offensiv die

gesellschaftliche Relevanz landschaftlicher „Dienstleistungen“ thematisiert.

4 Fazit

Die Vorstellungen darüber, wie schöne Landschaften aussehen, sind – im Verhältnis zum tatsächlichen Vorkommen solcher Bilder – sehr langlebig. Dies illustrieren die Versuche, landschaftliche Idyllen selbst in zersiedelten Ballungsräumen herzustellen. Vorhandene Reste „schöner Landschaften“ werden zum inhaltlichen und räumlichen Kern regionaler Landschaftsparks, städtische Randbereiche und Freiraumnetze werden auf solche Kerne hin orientiert. Beinträchtigungen des harmonischen Bildes werden, soweit möglich, durch „landschaftliche Einbindung“ kaschiert.

Die Untersuchung der Regionalparkkonzepte zeigt, dass in der regionalplanerischen Praxis der „enge“ Landschaftsbegriff weiterhin verwendet wird. Allerdings wird der „enge“ Landschaftsbegriff modifiziert: Seine Struktur wird zwar beibehalten, die Inhalte werden dagegen modernisiert. Unter Struktur werden hier die normative Prägung des Landschaftsbegriffes und seine Anwendung auf Räume, deren Naturbezug erkennbar ist, verstanden; als Inhalt wird der Katalog der Elemente, die mit Landschaft vereinbar erscheinen, begriffen. Die untersuchten Regionalparkkonzepte verweisen darauf, dass die Struktur nicht beliebig veränderbar zu sein scheint, während offenbar der Katalog der Inhalte durchaus erweiterbar ist. Urbane Elemente, Leitungstrassen, Verkehrswege u.a. sind dann mit dem „engen“ Landschaftsbegriff vereinbar (ohne selbst „Landschaft“ zu werden), wenn sie den Eindruck hervorrufen, der örtlichen Eigenart angepasst oder in Landschaft eingebunden zu sein. Übereinstimmung mit dem „engen“ Landschaftsbegriff lässt sich auch dann erzielen, wenn bauliche Elemente explizit als Bruch inszeniert werden, wie dies etwa beim „Fenster zur Autobahn“ im Regionalpark Rhein-Main der Fall ist: Solche Inszenierungen zielen ebenfalls auf (wenn auch nur punktuelle) landschaftliche Einbindung ab und machen gleichzeitig das Störende und Fremde zur örtlichen Besonderheit.

Die Erweiterung des Landschaftsbegriffes erfolgt in Regionalparkkonzepten demnach durch Ergänzung des Kataloges von Elementen, die mit Landschaft vereinbar sind. Nicht zur Disposition scheint dagegen die Grundlage des „engen“ Landschaftsbegriffes zu stehen: Die Zusammenfassung städtischer und landschaftlicher Elemente in einem inhaltlich erweiterten Landschaftsbegriff gelingt nur dann, wenn der Bezug auf Natur und die normative Besetzung des Begriffes gewahrt bleiben. Sollten die Ergebnisse dieses Praxistests verallgemeinerbar sein, bedeutet das für die wissenschaftliche Diskussion des „erweiterten“ Landschaftsbegriffes, dass der Anwendung des Landschaftsbegriffes auf jegliche räumliche Situation in der Planungspraxis nicht gefolgt wird.

Der Grund für die Persistenz des „engen“ Landschaftsbegriffes ist die Bedeutung von Landschaft als kulturelles Symbol: Die Attraktivität des Begriffes ist weniger einem feststehenden und präzise definierten Bild (im Sinn einer Ansammlung jeweils unverzichtbarer Versatzstücke), als vielmehr den hinter dem schillernden Bild liegenden Vorstellungen von Sinn, Harmonie, Natürlichkeit usw. geschuldet. Diese Leistung – die Symbolisierung von Sinn – kann (und will) der „erweiterte“ Landschaftsbegriff nicht erbringen. Wenn Gewerbegebiete, Vorstädte oder Verkehrswege ebenso Landschaft sind wie Äcker, Wiesen oder Wald, wird auf den Kern des „engen“ Landschaftsbegriffes ausdrücklich verzichtet. Das strebt der „erweiterte“ Landschaftsbegriff an, nimmt aber – dafür spricht die Verwendung des Begriffes in planerischen Konzepten – erhebliche Missverständnisse in Kauf. Ein „erweitertes“ Landschaftsverständnis, wie es etwa die Forschungsgruppe im IRS vorschlägt, wird aus den genannten Gründen am Landschaftsbegriff sowohl der Akteure in den Verwaltungen oder der Planer von Entwicklungskonzepten als auch der Planungsbetroffenen vor Ort vorbei gehen⁸. Dies ist insbesondere dann von Belang, wenn neben der „Modernisierung“ des Landschaftsverständnisses auch die Verbesserung der Partizipation in Planungsprozessen angestrebt wird. Die hier angenommene mangelnde Vermittelbarkeit des Begriffes spricht auch aus anderen Gründen gegen dessen Verwendung: Sollte – wie in diesem Text unterstellt – die „Erweiterung“ des Landschaftsbegriffes auch mit dem Ziel der disziplinären Profilierung angestrebt werden, dieser Begriff aber – wie hier vermutet – von der Planungspraxis nicht aufgegriffen werden, würde die Neudefinition in der Praxis folgenlos bleiben. Die verbesserte Anschlussfähigkeit der hier beispielhaft untersuchten Regionalplanung an politische Programme bliebe demnach ohne (planungs-)praktische Konsequenzen.

Ogleich es also gute Gründe gibt, den „engen“ Landschaftsbegriff zu „erweitern“, ist diese Erweiterung aufgrund der konventionellen Verknüpfung von Landschaft, Sinn und Natur und der offenbar allgemeinen und stabilen Verankerung dieses Landschaftsverständnisses nicht geeignet, das Dilemma der Landschaftsveränderung zu bewältigen. Dagegen zeigt die Verwendung des „engen“ Landschaftsbegriffes in den untersuchten Regionalparkkonzepten, dass der Begriff nicht zwangsläufig anachro-

nistisch ist: Seine inhaltliche Modernisierung stellt eine Möglichkeit dar, Landschaft als kulturelles Symbol zu erhalten, ohne die zeitgenössischen gesellschaftlichen, technologischen und ökonomischen Verhältnisse zu ignorieren. Damit vollzieht der modernisierte „enge“ Landschaftsbegriff nach, was sich anhand der Argumentation der Heimatschutzbewegung idealtypisch aufzeigen lässt: Schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurden Industrieanlagen, Straßen, Bahnlinien usw. dann als vereinbar mit landschaftlicher Schönheit bewertet, wenn sie – etwa hinsichtlich der verwendeten Materialien oder der Trassenführung – an die naturräumliche und kulturelle Eigenart eines Raumes als angepasst empfunden wurden. Ohne gesellschaftliche und räumliche Veränderungen auszuschließen ist demnach der „enge“ Landschaftsbegriff (begrenzt) „erweiterbar“. Dabei bleibt der von Hard dargestellte semantische Hof erhalten.

Jenseits der Frage nach dem „Umfang“ des Landschaftsbegriffes betrifft die eigentliche Neuerung, die durch die Landschaftsbegriffe des Köln/Bonner und des Stuttgarter Konzeptes vorgenommen wird, den strategischen Einsatz des Begriffes: Landschaft wird zur „Infrastruktur“ bzw. zum „regionalen Stadtpark“ aufgewertet. Sie steigt damit auf vom Status des zufälligen Nebenprodukts zahlreicher Flächennutzungen zu einer Raumkategorie eigenen Werts. Ihre Position im Aushandlungsprozess konkurrierender Flächennutzungen wird dadurch gestärkt. Sie muss nicht mehr defensiv gegen externe Eingriffe verteidigt werden, sondern wird offensiv als existenziell wichtige Raumkategorie verstanden und zur Steuerung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung eingesetzt. In dieser Aufwertung von Landschaft spiegelt sich der regionalpolitische Sinn von Regionalparkkonzepten: Diese sind – unter mehreren anderen Instrumenten der Regionalplanung – ein wichtiges Element, das in der Konkurrenz der Regionen dazu verhelfen soll, besondere „Eigenarten auf einem Markt der Aufmerksamkeiten“ (Hauser 2000, 10) zu vermitteln. Dass die Erzeugung von Aufmerksamkeit gerade über den Landschaftsbegriff erfolgen soll, ist kein Zufall, sondern hängt mit der Struktur des „engen“ Landschaftsbegriffes zusammen: Er baut zum einen ganz wesentlich auf dem Paradigma der Eigenart auf und ist zum anderen aufgrund seiner Konnotationen von großer Attraktivität.

Anmerkungen

- (1)
Dass die Argumentation mit „Heimat“ und „Eigenart“ bei Weitem nicht notwendig mit völkischer oder rassistischer Argumentation verbunden ist, zeigen u.a. Körner et al. im Zuge ihrer Analyse von „Naturschutzbegründungen“.
- (2)
u.a. Apolinarski et al. 2004; Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) 2007; Gailing 2007a; Gailing 2007b; Gailing und Röhring 2008
- (3)
Die Autoren verwenden den Kulturlandschafts- anstelle des Landschaftsbegriffes, um ausdrücklich auf den Aspekt anthropogener Beeinflussung der natürlichen Grundlagen zu verweisen.
- (4)
Dabei ist nicht von Belang, dass sich der Landschaftsbegriff beispielsweise des EUREK von dem des IRS unterscheidet, sondern es ist vor allem wichtig, dass Landschaft ein zentraler Gegenstand sowohl der Disziplin wie des Programms ist.
- (5)
Mit vergleichbaren Ergebnissen wurden auch Konzepte für die Region Karlsruhe, den Regionalpark Rhein-Main und den Grünen Ring Leipzig untersucht.

- (6)
Der Verband Region Stuttgart benutzt den Begriff des regionalen Landschaftsparks synonym zum Regionalparkbegriff und bezeichnet als regionalen Landschaftspark sowohl das gesamtregionale Konzept als auch verschiedene teilregionale Detaillierungen.
- (7)
Dass ein Gegenstand in Landschaft eingebunden werden muss, setzt voraus, dass er selbst etwas anderes und eben nicht Landschaft ist. Auch wenn also der Begriff Techno-Landschaft benutzt wird, kann daraus nicht gefolgert werden, dass durch technische Interventionen geprägte Räume als Landschaft betrachtet würden, sondern nur, dass sie – indem sie Ansammlungen unterschiedlicher Objekte im Raum sind – wie Landschaften wirken.
- (8)
Die künstlerische Auseinandersetzung mit Landschaft – etwa diejenige, die Boris Sieverts anhand seiner Stadtrandspaziergänge schildert – deutet an, dass die Vorstellungen von schöner Landschaft ggf. einem Wandel unterliegen könnten: So beschreibt Sieverts seine Erkundungen der fragmentierten und vielfach überformten Freiräume des Kölner Stadtrandes als faszinierendes Landschaftserlebnis. Es wäre genauer zu untersuchen, ob und inwiefern auch hier die Konstanten des engen Landschaftsbegriffes – Sinn und Naturbezug – ausschlaggebend für das positive Landschaftserleben sind und auf welche Weise Topoi wie etwa Einsamkeit, Wildnis oder die Abwesenheit von Planung und städtebaulicher Ordnung inhaltliche Erweiterungen des „engen“ Landschaftsbegriffes sind, die dessen Kern unangetastet lassen.

Literatur

- Apolinarski, I.; Gailing, L.; Röhring, A. (2004): Institutionelle Aspekte und Pfadabhängigkeiten des regionalen Gemeinschaftsgutes Kulturlandschaft. Working Paper. Stand: 09.04.2008. <http://www.irs-net.de/download/Kulturlandschaft.pdf>.
- Bierhals, E. (1984): Die falschen Argumente? Naturschutz-Argumente und Naturbeziehung. In: *Landschaft+Stadt*, 16. Jahrgang, Heft 1/2, S. 117–126.
- Breuste, J.; Keidel, T. (2008): Urbane und suburbane Räume als Kulturlandschaften. In: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 5/2008, S. 279–288.
- BBR: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.) (2005): *Raumordnungsbericht 2005*. Bonn.
- BBR: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.) (2006 a): *Future Landscapes. Perspektiven der Kulturlandschaft*. Bonn, Berlin.
- BBR: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.) (2006 b): *Neue Leitbilder der Raumentwicklung in Deutschland. Informationen zur Raumentwicklung*. Bonn.
- BMVBS/BBR: Bundesministerium für Verkehr Bau und Stadtentwicklung; Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.) (2007): *Regionale Kulturlandschaftsgestaltung. Neue Entwicklungsansätze und Handlungsoptionen für die Raumordnung*. Berlin, Bonn.
- Curdes, G. (1999): Kulturlandschaft als weicher Standortfaktor. In: *Informationen zur Raumentwicklung*, 5/6, S. 333–346.
- Dannebeck, S. (2008): Das europäische Netzwerk PAN: Kulturlandschaften und ihre Ökosysteme. In: Küster, H. (Hrsg.): *Kulturlandschaften: Analyse und Planung*. S.93–104, Frankfurt.
- Europäische Kommission (Hrsg.) (1999): *EUREK – Europäisches Raumentwicklungskonzept: Auf dem Weg zu einer räumlich ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung der Europäischen Union*. Luxemburg. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.
- Fürst, D.; Gailing, L.; Pollermann, K.; Röhring, A. (Hrsg.) (2008): *Kulturlandschaft als Handlungsraum*. Dortmund.
- Gailing, L. (2007 a): *Regionalparks als stadregionale Entwicklungsstrategien – Interkommunale Kooperationen für die Stadtlandschaft*. In: *Deutsche Zeitschrift für Kommunalwissenschaften*, 46. Jahrgang, 2007/I, S. 68–84.
- Gailing, L. (2007 b): *Zwischenlandschaft – Institutionelle Dimensionen der Kulturlandschaft zwischen Stadt und Land*. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): *BfN-Skripten: Die Zukunft der Kulturlandschaft. Verwildertes Land – wuchernde Stadt*. S.177–188, Bonn.
- Gailing, L.; Röhring, A. (2008): *Kulturlandschaften als Handlungsräume der Regionalentwicklung. Implikationen des neuen Leitbildes zur Kulturlandschaftsgestaltung*. In: *RaumPlanung*, 136, Februar 2008, S. 5–10.
- Gröning, G.; Wolschke-Bulmahn, J. (1987): *Die Liebe zur Landschaft. Teil 3: Der Drang nach Osten*. München.
- Gunzelmann, T. (2005): *Der Begriff der Kulturlandschaft*. In: Klausmeier, A. (Hrsg.): *Kulturlandschaft Fürst-Pückler-Park. Bad Münterterefel*. S.20-30.
- Hard, G. (1970): *Die „Landschaft“ der Sprache und die „Landschaft“ der Geographen*. Bonn.

- Hard, G. (2002): Landschaft und Raum. Aufsätze zur Theorie der Geographie. Osnabrück.
- Hard, G.; Gliedner, A. (1977): Wort und Begriff Landschaft anno 1976. In: Achleitner, F. (Hrsg.): Die Ware Landschaft. Eine kritische Analyse des Landschaftsbegriffes. Salzburg, S.16–23.
- Hauser, S. (2000): Modelle und Adaptionen. Planungsansätze für alte Industrieregionen. In: Wolkenkuckucksheim. Stand: 05.08.2008. <http://www.tu-cottbus.de/BTU/Fak2/TheoArch/Wolke/deu/Themen/992/Hauser/hauser.html>.
- Hauser, S.; Kamleithner, C. (2006): Ästhetik der Agglomeration. Wuppertal.
- Heiland, S. (2006): Zwischen Wandel und Bewahrung, zwischen Sein und Sollen: Kulturlandschaft als Thema und Schutzgut in Naturschutz und Landschaftsplanung. In: Matthiesen, U.; Danielzyk, R.; Heiland, S.; Tzschaschel, S. (Hrsg.): Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung. S.43-70. Akademie für Raumforschung und Landesplanung ARL, Hannover.
- Körner, S.; Nagel, A.; Eisel, U. (2003): Naturschutzbegründungen. Bonn – Bad Godesberg.
- Marschall, I.; Werk, K. (2007): Die Europäische Landschaftskonvention. In: Natur und Recht, Jahrgang 29, Heft 11, S. 719–722.
- Matthiesen, U. (2006): Zur Kultur „gewachsener Kulturlandschaften“: Konzeptions- und Verfahrensvorschläge für eine systematischere Berücksichtigung kultureller Landschaftskodierungen bei der planungsbezogenen Kulturlandschaftsanalyse In: Matthiesen, U.; Danielzyk, R.; Heiland, S.; Tzschaschel, S. (Hrsg.): Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung. S.71–80. Akademie für Raumforschung und Landesplanung ARL, Hannover.
- Matthiesen, U.; Danielzyk, R.; Heiland, S.; Tzschaschel, S. (2006): Kulturlandschaften als Herausforderung der Raumplanung. Hannover.
- MIR, SenStadt: Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung; Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin (2006): Kulturlandschaften. Chancen für regionale Entwicklung in Berlin und Brandenburg, Potsdam/Berlin.
- Piepmeyer, R. (1980): Das Ende der ästhetischen Kategorie „Landschaft“. Zu einem Aspekt neuzeitlichen Naturverhältnisses. In: Westfälische Forschungen, Mitteilungen des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volksforschung. Münster/Westfalen, Band 30, S. 8–46.
- Prominski, M. (2006): Landschaft – warum weiter denken? In: Stadt und Grün, 55. Jahrgang, Heft 12, S. 34–39.
- Rautenstrauch, L. (2001): Kulturlandschaft und heimatliche Identität: Der Ursprung der Regionalparkidee. In: Faust, A.; Flagge, L.; Rautenberg, T. (Hrsg.): Der Regionalpark RheinMain. S.20–21, Darmstadt.
- Regionale 2010-Agentur (2007 a): kulturlandschaftsnetzwerk, „masterplan :grün“ Version 2.0, Köln.
- Regionale 2010-Agentur (2007 b): RegioGrün. Projektdossier, Köln.
- Regionale 2010-Agentur (2008): Rückblick – Ausblick 07/08. Köln.
- RVS: Regionalverband Stuttgart (Hrsg.) (1994): Landschaftspark Mittlerer Neckar Region Stuttgart. Stuttgart.
- Ritter, J. (1963): Landschaft. Zur Funktion des Ästhetischen in der modernen Gesellschaft. In: Ritter, J. (Hrsg.): Subjektivität. S.141–163, Frankfurt am Main.
- Schenk, W. (2006): Der Terminus „gewachsene Kulturlandschaft“ im Kontext öffentlicher und raumwissenschaftlicher Diskurse zu „Landschaft“ und „Kulturlandschaft“. In: Matthiesen, U.; Danielzyk, R.; Heiland, S.; Tzschaschel, S. (Hrsg.): Kulturlandschaften als Herausforderung für die Raumplanung. S.9–21. Akademie für Raumforschung und Landesplanung ARL, Hannover.
- Schenk, W. (2008): Aktuelle Verständnisse von Kulturlandschaft in der deutschen Raumplanung – ein Zwischenbericht. In: Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung: Informationen zur Raumentwicklung, Heft 5/2008, S. 271–277.
- Schlaffke, M. (2007): Von Bollenhüten und Ritterburgen. München.
- Schöbel-Rutschmann, S. (2007): Landschaft als Prinzip. In: Stadt und Grün, 56. Jahrgang, Heft 12, S. 53–58.
- Sieverts, B. (o.J.): Lärmschutzwäldchen, ehemalige Deponien und Bauerwartungsland sind die Freelancer und Schwarzarbeiter des Flächennutzungsplans – deregulierte Verhältnisse brauchen deregulierte Geografie. Stand: 24.10.2007. www.neueraeume.de/texte/laermschutz.htm.
- Sieverts, T. (1999): Zwischenstadt. Zwischen Ort und Welt, Raum und Zeit, Stadt und Land. Braunschweig/Wiesbaden.
- Sohn, E. (2008): Zum Begriff der Natur in Stadtkonzepten. Münster.
- Soyez, D. (2003): Kulturlandschaftspflege: Wessen Kultur? Welche Landschaft? Was für eine Pflege? In: Petermanns Geographische Mitteilungen, 147, 2/2003, S. 30-39.
- VRS: Verband Region Stuttgart (Hrsg.) (1997 a): Landschaftspark Naturraum Filder, Region Stuttgart, Erster Teil. Stuttgart.
- VRS: Verband Region Stuttgart (Hrsg.) (1997 b): Landschaftspark Naturraum Filder: Filderpark Region Stuttgart. Zweiter Teil. Stuttgart.
- VRS: Verband Region Stuttgart (1999): Landschaftsrahmenplan Region Stuttgart, Stuttgart.
- VRS: Verband Region Stuttgart (2006): Zahlen, Daten, Fakten. Stand: 18.06.2008. <http://www.region-stuttgart.org/vrs/main.jsp?navid=123>.
- VRS: Verband Region Stuttgart (2008): Regionalplan. Entwurf vom 27.02.2008. Stuttgart. Unveröffentlicht.
- Wöbse, H. H. (2001): Historische Kulturlandschaften, Kulturlandschaftsteile und Kulturlandschaftselemente. Kulturlandschaften in Europa, Hannover.
- Wöbse, H. H. (2002): Landschaftsästhetik. Über das Wesen, die Bedeutung und den Umgang mit landschaftlicher Schönheit. Stuttgart.

Dipl. Ing. Dorothea Hokema
TU Berlin
Institut für Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Fachgebiet Landschaftsplanung und Landschaftsentwicklung
Sekt. EB 5
Straße des 17. Juni 145
D-10623 Berlin
E-Mail: dorothea.hokema@tu-berlin.de